

Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse in den nicht universitären Gesundheitsberufen

Informationsmerkblatt

Schweizerisches Rotes Kreuz
Gesundheit und Integration / Berufsbildung
Anerkennung Ausbildungsabschlüsse
Werkstrasse 18
3084 Wabern

Tel. 031 960 75 75 (Mo-Fr, 08h00 – 12h00)

Fax. 031 960 75 60

Email: registry@redcross.ch

Internet: www.redcross.ch und www.bildung-gesundheit.ch

Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf einen Leistungsvertrag des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT) erfüllt das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) folgende Aufgaben:

Die Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise in Berufen des Gesundheitswesens nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002

(http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html) und der Verordnung über die Berufsbildung vom

19. November 2003 (http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html) sowie dem

Fachhochschulgesetz (<http://www.admin.ch/ch/d/sr/4/414.71.de.pdf>)

Zuständigkeit

Gestützt auf Art. 75⁴ BBV vollzieht das Schweizerische Rote Kreuz aktuell die Anerkennung folgender Diplome und Ausweise:

Ausweise der Sekundarstufe II

- Fachangestellte Gesundheit
- Podologie
- Pflegeassistenz
- Medizinische Massage

Diplome der Tertiärstufe

- Dentalhygiene
- Ergotherapie
- Ernährungsberatung
- Geburtshilfe
- medizinisch-technische Radiologie
- Medizinisches Labor
- Operationstechnik
- Orthoptik
- Pflege
- Physiotherapie
- Rettungssanität

Vormeinung

Die Vormeinung besagt, ob Ihr Diplom oder Ausweis im Prinzip anerkannt werden kann und macht Sie auf die künftigen Anerkennungsbedingungen aufmerksam.

Die Vormeinung kann Bewerbungen beigelegt werden. Es wird oft vom zukünftigen Arbeitgeber oder von den Krankenversicherern für die Leistungsabrechnung verlangt.

Um eine Vormeinung ausstellen zu können, bitten wir Sie, uns **folgende Dokumente zu schicken**:

- Das **ausgefüllte Anmeldeformular** (kann auch von den Internetseiten ausgedruckt werden)
- Die **Kopie Ihres Ausbildungsabschlusses** (Diplom, Ausweis, Urkunde usw.)
- Die **Kopie der Ausbildungsbestätigung**, d.h. eine detaillierte Auflistung des Inhalts der Ausbildung mit Angabe der genauen Stundenzahlen der einzelnen Fächer (Theorie) und der Anzahl der absolvierten Praktika (Gebieten nach Wochen/Stunden), versehen mit Datum, Unterschrift und Stempel der Schule
- Je nach Land: zusätzlich den vom Staat anerkannten **Registrierungsnachweis**
- Einen **tabellarischen Lebenslauf (CV)**

Von diesen Dokumenten benötigen wir Kopien der Originale und, wenn nötig, eine amtliche Übersetzung. Eine Übersetzung ist nur erforderlich, wenn die Dokumente nicht in einer der nachfolgenden Sprachen ausgestellt wurden: Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch.

Vormeinung an Drittperson

(Arbeitgeber, Consulting-Firmen, Verbände usw.): Aus Datenschutzgründen muss ein schriftliches Einverständnis der GesuchstellerInnen beigelegt werden (ausgenommen davon sind Behörden).

Frist

Die Vormeinung wird nach Erhalt der komplett eingegangenen Dokumente sowie der bezahlten Rechnung innerhalb von 4 Wochen zugestellt.

Kosten

Die Kosten zur Ausstellung der Vormeinung belaufen sich auf Fr. 100.--

Die Vormeinung ist nicht Teil des Anerkennungsverfahrens und kann unabhängig davon verlangt werden.

Unterlagen werden nur schriftlich entgegengenommen. Auskünfte sind vormittags auch telefonisch möglich.

Anerkennung

Zweck

- **Ermöglicht die berufliche Mobilität in der Schweiz**
- **Selbständige Berufsausübung:** Eine selbständige Berufsausübung ist nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens und Erhalt der kantonalen Berufsausübungsbewilligung möglich. Für die Abrechnung von Leistungen im Grundversicherungsbereich (Krankenkassen) gelten weitere gesetzliche Regelungen.
- **Erleichterter Zugang zu Weiterbildungen**
- **Direkte Aufnahme in das Berufsregister**

Anerkennungsverfahren

Wenn Sie ein Anerkennungs-gesuch stellen möchten, müssen Sie uns das komplett ausgefüllte Anmeldeformular retournieren (kann auch von der Internetseite ausgedruckt werden). Bitte beachten Sie, dass Sie folgende Bedingungen erfüllen müssen:

- Sie verfügen über einen Berufsausweis, der vom betreffenden Staat oder von einer staatlich anerkannten Stelle ausgestellt wurde
- Sie sind Staatsangehörige/r eines EU-/EFTA-Landes
- für nicht EU-/EFTA-Staatsangehörige: Sie haben zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder sind als GrenzgängerIn in der Schweiz tätig

Die besonderen Anerkennungsbedingungen werden Ihnen nach der Prüfung Ihres Dossiers mitgeteilt. **Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass, bei Lücken in Ihrer Ausbildung, allfällige Ausgleichsmassnahmen in der Schweiz absolviert werden müssen.**

Fristen

Nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen wird Ihnen innerhalb von drei Monaten ein Entscheid zugestellt.

Kosten

Der Aufwand für die Anerkennung der ausländischen Diplome und Ausweise wird durch kostendeckende Gebühren finanziert.

- Vormeinung Fr. 100.-
- Anerkennung zwischen Fr. 350.- und Fr. 790.- (je nach Aufwand)

Gebühren für allfällige Ausgleichsmassnahmen werden vom entsprechenden Anbieter separat in Rechnung gestellt.

Sprachkenntnisse

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens müssen Sie sich über genügende Sprachkenntnisse in einer Landessprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) ausweisen.

Wir beurteilen Ihre Sprachkenntnisse als genügend, wenn

- Ihre Erstsprache (Muttersprache) Deutsch, Französisch oder Italienisch ist oder
- Sie Ihre Berufsbildung in einer dieser drei Sprachen absolviert haben oder
- Sie über ein Sprachdiplom oder einen Sprachtest auf mind. Niveau B2 verfügen (www.sprachenportfolio.ch)

Merkblatt Beurteilung der Sprachkenntnisse: www.redcross.ch und www.bildung-gesundheit.ch